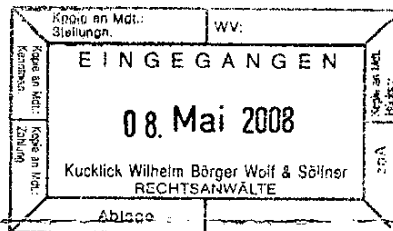


CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

Kucklick Wilhelm & Partner
Herrn Rechtsanwalt
Priv.-Doz. Dr. Endrik Wilhelm
Palaisplatz 3

01097 Dresden



Arbeitsgruppe
RECHT

- Referent -
Wilfried Braun

Berlin, 6. Mai 2008
Braun

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2008

- 2 BvR 392/07 -

Ihr Schreiben vom 26. März 2008

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herr Volker Kauder MdB, hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 26. März 2008 in Sachen „Inzestentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts zu beantworten. Ich bemerke hierzu folgendes:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit des § 173 StGB überzeugend mit dem Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG begründet. Es hat ausführlich dargelegt, dass der Beischlaf zwischen Geschwistern nicht nur diese selbst betreffe, sondern in die Familie und die Gesellschaft hineinwirke und außerdem Folgen für die aus dieser Verbindung hervorgehenden Kinder haben könne. Der Gesetzgeber habe seinen Entscheidungsspielraum nicht überschritten, indem er die Bewahrung der familiären Ordnung vor schädigenden Wirkungen des Inzests, den Schutz der in einer Inzestbeziehung unterlegenen Partner sowie *ergänzend* (Hervorhebung durch den Verfasser) die Vermeidung schwerwiegender genetisch bedingter Erkrankungen bei Abkömmlingen aus Inzestbeziehungen als ausrei-

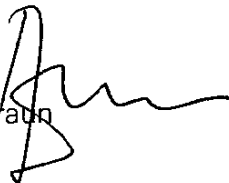
CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030/ 227-51043
Telefax 030/ 227-56168
wilfried.braun@cducsu.de
www.cducsu.de
CDU/CSU

chend erachtet habe, das in der Gesellschaft verankerte Inzesttabu weiterhin strafrechtlich zu sanktionieren (Rz. 40 ff der Entscheidung).

Es ist deshalb verfehlt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf „eugenische“ Erwägungen zu reduzieren. Ebenso ist es, worauf das Bundesverfassungsgericht hingewiesen hat, verfehlt, die ergänzende Heranziehung solcher Gesichtspunkte damit zu diskreditieren, dass sie in die Nähe der unmenschlichen und verwerflichen Praktiken des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gestellt werden (Rz. 49 a. E.). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die jetzige Fassung des § 173 StGB und die dazugehörige Gesetzesbegründung auf einer Entscheidung des - seinerzeit mit einer sozial-liberalen Mehrheit ausgestatteten - Gesetzgebers aus dem Jahre 1973 beruht.

Wesentlich für die rechtliche und rechtspolitische Bewertung ist und bleibt für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion aber der Schutz von Ehe und Familie, der eine Beibehaltung der Strafbarkeit des Geschwisterinzests erforderlich macht. Darauf hat der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herr Dr. Jürgen Gehb MdB deutlich hingewiesen, indem er erklärte, dass die Union wie das Bundesverfassungsgericht die lebenswichtige Funktion der Familie für die menschliche Gemeinschaft, wie sie Art. 6 Abs. 1 GG zugrunde liege, entscheidend dadurch gestört sehe, wenn das vorausgesetzte Ordnungsgefüge durch inzestuöse Beziehungen ins Wanken gerate. Eine Notwendigkeit für die Änderung der Strafbarkeit des Geschwisterinzests werde deshalb seitens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Braun